

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 263

der Abgeordneten Marlen Block (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/589

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts (Abgabenordnung)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Im Rahmen der Debatte zum Antrag „Das Haus brennt - und Sie sperren die Feuerwehr aus!“ - Zivilgesellschaftliches Engagement muss in Brandenburg und Deutschland gemeinnützig sein! (Drucksache 7/266) haben alle Fraktionen ihre Position deutlich artikuliert, die Ministerin der Finanzen und für Europa blieb hingegen eine Positionierung zu den Forderungen im Antrag schuldig und erläuterte auch nicht, mit welchen inhaltlichen Prämissen die Landesregierung in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts mitwirkt.

Frage 1: Der Antrag (Drucksache 7/266) stellt fest, dass die Mitwirkung von Vereinen an der politischen Willensbildung, die sich im Rahmen der Grundwerte des Grundgesetzes bewegt, der Allgemeinheit dient und deshalb als gemeinnützig anerkannt werden muss. Er fordert, den Katalog der steuerlich begünstigten Zwecke (§ 52 AO) vor allem um die Zwecke Förderung der Wahrnehmung und Verwirklichung von Grundrechten, Förderung des Friedens, Förderung der sozialen Gerechtigkeit, Förderung des Klimaschutzes, Förderung der informationellen Selbstbestimmung, Förderung der Menschenrechte und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu erweitern. Wie ist Position der Landesregierung zu dieser Forderung und wie begründet sie diese?

zu Frage 1: Die Landesregierung lehnt eine Erweiterung des Zweckkatalogs verbunden mit der Erlaubnis der uneingeschränkten politischen Aktivität im Rahmen des Satzungszwecks ab. Eine solche Neuregelung würde insbesondere die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung geforderte Trennung zwischen gemeinnütziger Betätigung und der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes in und durch Parteien unterlaufen.

Frage 2: Der oben genannte Antrag fordert, bei der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts sicherzustellen, dass die Beteiligung am politischen Willensbildungsprozess unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist. Wie ist Position der Landesregierung zu dieser Forderung und wie begründet sie diese?

zu Frage 2: Die Landesregierung hält eine politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen grundsätzlich für zulässig, soweit dies nicht den alleinigen oder weitaus überwiegenden Zweck der Betätigung darstellt.

Frage 3: Der Antrag stellt zudem fest, dass die Gemeinnützigkeit eines Vereins nicht ausschließlich aufgrund der Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht eines Landes ab-erkannt oder nicht gewährt werden darf. Er fordert, dass nicht der Verein seine Verfassungstreue beweisen muss, sondern vielmehr der Staat seine Behauptung, der Verein verstoße gegen das Grundgesetz, im Detail zu belegen hat. Wie ist Position der Landesregierung zu dieser Forderung und wie begründet sie diese?

zu Frage 3: Nach § 51 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) muss die Organisation ausdrücklich als extremistisch in einem Verfassungsschutzbericht aufgeführt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen nicht verfassungskonformer Bestrebungen von (gemeinnützigen) Organisationen obliegt dem Verfassungsschutz aufgrund seiner gesetzlichen Zuständigkeit. Eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz oder der bloße Verdacht einer extremistischen Ausrichtung in einem Verfassungsschutzbericht genügen nach geltendem Recht nicht, um eine Versagung der Steuerbegünstigung auszulösen. Die gesetzliche Beweislastregelung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO sieht die widerlegbare Vermutung vor, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht erfüllt sind und überträgt die Darlegungslast der Organisation. Die Landesregierung hält diese gesetzliche Wertung für sachgerecht.

Frage 4: Mit welchem inhaltlichen Prämissen wirkt die Landesregierung an der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts mit?

Frage 5: Wie oft hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe bisher getagt und wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet. Die Bund-Länder-Gremien haben die Abbildung der Entwicklung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Verbesserung der Rechtssicherheit sowie die Ausrichtung der Förderung auf die Allgemeinheit ergebnisoffen geprüft. Im Oktober 2019 tagte die hierfür eingesetzte Bund- Länder- Arbeitsgruppe zum zweiten Mal und erörterte insbesondere die Zulässigkeit von politischen Aktivitäten durch gemeinnützige Organisationen. Nach Einschätzung der Landesregierung ergeben sich keine praktischen Vollzugsprobleme, wenn sich steuerbegünstigte Körperschaften (zulässigerweise) gelegentlich und, ihrer Betätigung untergeordnet, politisch äußern. Ein Bedarf für eine gesetzliche Änderung wird insoweit von der Landesregierung nicht gesehen. Insoweit muss insbesondere wegen der Nähe der Mitwirkung an der politischen Willensbildung zur parteipolitischen Betätigung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung beachtet werden (vgl. BVerfG 2 BvR 176/90, Beschluss vom 20. Februar 1991). Der abschließende Bericht der Arbeitsgruppe hat den Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder zwischenzeitlich vorgelegen. Wann mit Ergebnissen zu rechnen ist, kann derzeit nicht beurteilt werden.